

DEUTSCHER MUSIKVERLEGER-VERBAND e.V.

DMV e.V. Hardenbergstraße 9a 10623 Berlin

info@dmv-online.com www.dmv-online.com

Tel. 030 - 327 69 68 - 0 Fax: 030 - 327 69 68 - 60

Büro des Präsidenten:

Prof. Dr. Rolf Budde Rolf Budde Musikverlage Hohenzollerndamm 54a 14199 Berlin

Tel. 030 - 823 40 15 Fax 030 - 823 70 76 rolf@buddemusic.de

Herrn
Minister Heiko Maas
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Berlin, 14. Dezember 2015

Novellierung des Urhebervertragsrechts

Sehr geehrter Herr Minister Maas,

mit Interesse habe ich Ihre Rede auf der Konferenz "Die Zukunft des Urheberrechts" in der Akademie der Künste am 1.12.2015 vernommen, in der Sie auf die zahlreich eingegangene Kritik zu dem Entwurf zur Novellierung des Urheberrechtsvertrags Stellung genommen haben. Sie haben darum gebeten, nicht nur Kritik zu schicken, sondern auch Vorschläge zu verbinden. Dem möchte ich gern nachkommen.

Ich verweise diesbezüglich auf die Stellungnahme des Geschäftsführers des Deutschen Musikverleger-Verbandes vom 19.11.2015 an Herrn Schmid und Herrn Loos aus Ihrem Hause, möchte mich aber mit einem mir sehr auf dem Herzen liegenden Problem an Sie wenden, nämlich dem geplanten Rückrufsrecht gemäß §§ 40 a, 40 b Ihres Entwurfes.

Ich verstehe völlig Ihren Ansatz, dass Sie mit dieser Neuregelung versuchen möchten, denjenigen Urhebern mehr Rechte zu geben, die ihre Werke im Rahmen von Pauschalverträgen abgegeben haben. Hier ist völlig einsichtig, dass diese Urheber einen jährlichen Bericht benötigen, was mit ihren Werken geschehen ist und daher auch für diese Urheber auch das Recht bestehen muss, nach einer bestimmten Zeit die Rechte für diese Werke neu anzubieten.

Im Bereich der Musikverlage finden allerdings solche Verträge nicht statt. Hier erhalten die Komponisten und Textdichter für alle Nutzungen prozentuale Beteiligungen, wie sie zum einen die GEMA-Verteilungspläne vorsehen oder die jeweiligen Verlagsverträge, die mit den Autoren bzw. deren Anwälten ausgehandelt werden. Im Rahmen der Abrechnungen an die Autoren werden die Nutzungen genannt, so dass auch dem Informationsbedürfnis Rechnung getragen wird.

Insofern besteht im Bereich der Musikverlage kein Regelungsbedarf für diese Fälle bzw. und das wäre mein Vorschlag, wenn Sie das Rückrufsrecht so lassen wollen, beschränken Sie es bitte auf den Bereich der pauschalen Überlassung von Rechten.

Es ist für die Musikverlage auch nicht einzusehen, weshalb im Bereich der Leistungsschutzrechte die gesamte Tonträgerindustrie diese Regelung nicht haben sollte, obwohl gerade in diesem Bereich Pauschalverträge deutlich häufiger stattfinden als im Bereich der Musikverlage. Die Musikverlage unterstützen mit ihren zum Teil erheblichen Vorschusszahlungen in Form von Darlehen junge Autoren und benötigen mitunter erhebliche Jahre, um diese Vorschüsse zurück zu erhalten. Ein Vorschuss für lediglich fünf Jahre lohnt sich für die Musikverlage nicht, so dass sich die Musikverleger beschränken würden, ihren sogenannten Back-Katalog auszuwerten und lediglich kleine Vorschüsse an junge Autoren zu vergeben, die einem Fünfjahreszeitraum angemessen sind, was aber den Autoren nicht weiterhelfen dürfte.

Ein besonderes Problem ist die Verwertung von Musik im Hinblick auf das Ausland. Gerade bei der für die deutschen Autoren so wichtigen Verwertung in den USA wird vorausgesetzt, dass ein lückenloser Rechtebestand auf Dauer der Schutzfrist besteht. Meine internationalen Kollegen im Internationalen Musikverleger-Verband (ICMP) haben mir schon jetzt bestätigt, dass deutsche Autoren mit einer solchen Regelung keine Chance mehr hätten, im Ausland mit ihren Werken verwertet zu werden.

Erlauben Sie mir noch einen Hinweis als sogenannter unabhängiger (Indie)-Verleger: ich selbst führe in zweiter Generation eine seit 1947 bestehende Musikverlagsgruppe (Rolf Budde Musikverlage) und bin stolz darauf, dass es uns gelungen ist, zu den größten Independent Verlagen der Welt zu gehören.

Eine solche Regelung, wie von Ihnen im Rahmen des Rückrufsrechts vorgesehen, würde unabhängige Verlage wie uns die Geschäftsgrundlage entziehen, wenn die Major-Verlage wie Warner Chappell, Sony/ATV oder BMG und Universal, aber auch andere Investoren nach fünf Jahren sich die besten Werke unserer Urheber aussuchen könnten und mit Angeboten locken, die die unabhängigen Verlage niemals bezahlen könnten.

Insofern darf ich Sie dringend darum bitten, diese geplante Regelung entweder auf Pauschalentgelte zu reduzieren oder den Bereich der Musikverlage – ebenso wie die Tonträgerindustrie – aus der Regelung des Rückrufsrechts heraus zu nehmen.

Für weitere Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER MUSIKVERLEGER-VERBAND e.V.

Prof. Dr. Rolf Budde

Präsident